

sei wohl am ehesten mit Vitry, III ³²⁾ mit Cysoing und IV ³³⁾ mit Somain gleichzusetzen. Am ansprechendsten sind noch die aus den Baulichkeiten gezogenen Schlüsse ³⁴⁾. In der Tat bot der Hof III, der als einziger in der Vorburg besondere Frauenhäuser und eine steinerne Kapelle besaß ³⁵⁾, die besten Voraussetzungen für die Gründung eines Klosters. Dagegen ist der Hinweis, das steinerne Königshaus und die acht Pfauen auf dem Hofe II ließen eher an die merowingische Pfalz Vitry als an das weniger bedeutende Cysoing denken, mit Vorsicht aufzunehmen, denn es ist nicht erwiesen, daß die Pfalz Vitry unser Ort gleichen Namens gewesen ist. So ist die Verteilung der Höfe auf die einzelnen Kapitel zwar nicht unwahrscheinlich, andererseits aber doch zu wenig gesichert, als daß ich sie übernehmen möchte. Ich begnüge mich daher mit der Numerierung (II—IV).

Noch unsicherer ist die Ermittlung der beiden neben Gruson erwähnten Vorwerke. Auf der Grundlage einer der beiden Urkk. Giselas entscheidet sich Grierson schließlich für die Orte Noyelles-les-Seclin (Dép. Nord) und Wattiesart, einen Weiler in der Südhälfte der Gemeinde Seclin ³⁶⁾. Diese Gleichsetzung ist gewiß nicht unmöglich, aber sie ist leider nicht zu beweisen. Nun sind die beiden Vorwerke aber nicht so wichtig, als daß uns aus der Unsicherheit in der Lokalisierung ein Schaden erwüchse, und für die Höfe als solche genügt es, wenn wir wissen, daß Annappes sicher, Vitry, Cysoing und Somain mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt sind. Die Verteilung auf die einzelnen Kapitel spielt ebenfalls eine untergeordnete Rolle.

³²⁾ c. 32 a — c. 33.

³³⁾ c. 34 a — c. 35.

³⁴⁾ Grierson a. a. O.

³⁵⁾ c. 32 a.

³⁶⁾ Aus Freude über die glückliche Überführung der Gebeine ihres Gemahls schenkte Gisela dem Kloster Cysoing: ... *mansum unum cum bunariis terre XII in pago Medementisse in villa Nivilla situm*, ferner mit Zustimmung zweier Söhne: *Adelardo (consentiente) scilicet in supradicto pago, villa Wakeslare dicta, mansum unum cum integritate sua, Rodulpho quoque in pago Tornacensi, villa nomine Gressione, mansum unum cum integritate sua* (Urk. bei Coussemaker a. a. O. S. 10 f. Nr. 5). — Die Annahme, die beiden neben Gruson (*Gressione*) in dieser Urk. genannten Orte *Nivilla* und *Wakeslare* seien mit den beiden namenlosen Vorwerken der BE gleichzusetzen, entbehrt einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht; aber der Wahrscheinlichkeitsgrad ist zu gering. Dazu kommt, daß auch die Gleichsetzung von *Nivilla* und *Wakeslare* mit den beiden oben genannten Orten nicht unbedingt gesichert ist (vgl. Grierson a. a. O. S. 449).